

Statuten der Feldschützengesellschaft Burg-Schwyz

Gegründet im Jahre 1875

Wenn in den Statuten aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form benutzt wurde, versteht es sich von selbst, dass die weibliche Form ebenso damit verstanden werden soll.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Feldschützengesellschaft Burg-Schwyz, gegründet im Jahre 1875 (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen und die Ausbildung des Nachwuchses sowie die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft (SKSG) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).

Alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländische Staatsangehörige können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

- Art. 6** ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- ² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

³ Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

- Art. 7** Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

- Art. 8** Die Passivmitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung sowie an den weiteren Vereinsversammlungen teilzunehmen.

Sie haben ein Antrags-, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

- Art. 9** Auf Antrag des Vorstandes können Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

III. Organisation

- Art. 10** Die Organe des Vereins sind:

die Vereinsversammlung (Generalversammlung, GV)

der Vorstand

die Rechnungsrevisoren

- Art. 11** Der Boden für den Bau des Schützenhauses wurde von der Familie Küttel dem Verein geschenkt. Damals wurde vereinbart, dass die Vereinsversammlungen immer im Vereinslokal Gasthaus Burg stattfinden müssen.

- Art. 12** Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):

Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)

Wahl des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)

Wahl von Stimmezählern

Abnahme des Protokolls

Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten

Entgegennahme von Ressortberichten

Abnahme der Jahresrechnung (mit Bericht der Revisoren)

Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge

Genehmigung des Budgets

Festlegen der Kompetenzsumme des Vorstandes

Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen

Teilnahme an Schiessanlässen

Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen

Genehmigung des Jahresprogramms

Genehmigung von Reglementen

Genehmigung von Verträgen und Vertragsänderungen

Erläuterungen von Änderungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände

Vornehmen von Wahlen:

a. Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich

b. des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)

Ehrungen (Ehrenpräsidenten und -mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützen usw.)

Revision der Statuten

Fusion und Auflösung des Vereins

Erlidigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Verschiedenes

Art. 13 Vereinsversammlungen können einberufen werden:
durch den Vorstand
auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.
Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 14 ¹ Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
² Anträge können nur behandelt werden, wenn sie bis 30. November des Vorjahres eingereicht werden. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

Art. 16 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es werden zwei Revisoren gewählt. Der Fähnrich muss nicht zwingend dem Vorstand angehören.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter sowie bei Bedarf: Vereinstrainer/Nachwuchschef, Munitionsverwalter, Anlagewart und von weiteren von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
Die Vorstandsmitglieder sollen alternierend je zur Hälfte gewählt werden.
Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 18 ¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

Bestimmung und Abordnung von Delegierten

Aufstellen des Schiessprogramms

Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe

Vermögensverwaltung

Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung

Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen

Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken

Bestimmt in Todesfällen eine Delegation mit Fahne für die letzte Ehrerweisung und avisiert die Mitglieder. Für Aktiv- und Ehrenmitglieder wird ein Blumenarrangement mit Schleife gespendet.

Bestimmt alljährlich in der Kapelle Ried für lebende und verstorbene Mitglieder eine Stiftmesse abzuhalten. In der Regel findet diese an einem Tage des Ausschliessens statt.

Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten.

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt wird.

² Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die **Versammlungen** und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für den Unterhalt und die Erneuerung der eigenen Gebäude und Anlagen. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied, in Finanzbelangen mit dem Kassier, die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

³ Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er **unterstützt ihn** in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

⁴ Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er **führt ein** Mitgliederverzeichnis.

⁵ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, **hat er zins**-tragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift **im Rech**-nungswesen (vgl. Artikel 18 Absatz 2).

- ⁶ Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.
- ⁷ Der Standblattaktuar ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen. Er verfasst den Schiessbericht für den Bund.
- ⁸ Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- ⁹ Der Nachwuchschef ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- ¹⁰ Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- ¹¹ Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials. Er organisiert und leitet den Unterhalt und die Erneuerung der eigenen Gebäude und Anlagen.
- ¹² Der Fähnrich ist verantwortlich für die ordentliche Unterbringung der Fahne und vertritt den Verein an offiziellen Anlässen.
- ¹³ Die definitive Aufgabenaufteilung wird in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

Art. 19 Vorstandsmitglieder können persönlich zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie absichtlich oder fahrlässig dem Verein finanziellen Schaden zufügen.

Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 22 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 23 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 24 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 25 Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 26 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 27 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 28 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, auf Antrag des Vorstandes oder

auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 29 Bei Auflösung des Vereins werden Archive und das Vermögen der Gemeinde Schwyz zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Gemeinde Schwyz über, die es für den Nachwuchs im Schiesssport zu verwenden hat.

Art. 30 Die Statuten vom 24. Februar 1962 werden aufgehoben.

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 2. Februar 2007 angenommen worden.

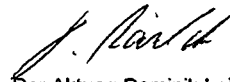
Genehmigung:

Feldschützengesellschaft Burg-Schwyz

Ort / Datum: Schwyz, 2. Februar 2007



Der Präsident: Oskar Reichlin



Der Aktuar: Dominik Laimbacher

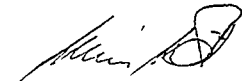
Genehmigung:

Schwyz Kantonale Schützengesellschaft

Ort / Datum: *Siebenen, Gersau 10. März 2007*



Der Präsident: Karl Schelbert



Der Sekretär: Willy Näf